

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg vom 08.07.2013

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 26.02.2016; in Kraft getreten am 01.03.2016

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Tecklenburg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Tecklenburg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NW) vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NW) vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NW) vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.07.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg vom 13.11.2001 außer Kraft.

Gebührentarif

Nr. Gegenstand	Betrag
1. Abschriften, Auszüge und Vervielfältigungen	
1.1 Für Abschriften, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, nach Aufwand für das 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten	10,00 €
Mindestgebühr:	20,00 €
für jedes weitere Exemplar	5,00 €
1.2 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken und/oder Dateien, nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	10,00 €
1.3 Schwarzweißkopien und -ausdrucke für jede angefangene Seite bis zum Format DIN A 4	0,50 €
bei größerem Format als DIN A 4	1,00 €
1.4 Farbkopien und -ausdrucke für jede Seite bis zum Format DIN A 4	1,50 €
bei größerem Format als DIN A 4	3,00 €
2. Amtliche Beglaubigungen	
2.1 Beglaubigungen von Ablichtungen und Unterschriften je Beglaubigung	3,00 €
2.2 Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Ablichtungen von Zeichnungen, Plänen je Beglaubigung	4,00 €
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
3.1 nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
3.2 Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
3.3 Bestätigung für die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
für Schank- und Speisewirtschaften	100,00 €
für Spielhallen bis 30 qm Spielfläche	100,00 €
- je weitere angefangene 15 qm Spielfläche	100,00 €
Höchstgebühr	600,00 €
3.4 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes (§ 33 GewO)	
für Spielhallen bis 30 qm Spielfläche	500,00 €
- je weitere angefangene 15 qm Spielfläche	150,00 €
Höchstgebühr	3.000,00 €
3.5 Vorkaufsrechtsbescheinigungen	20,00 €

Nr.	Gegenstand	Betrag
3.6	Straßenanliegerbescheinigungen	20,00 €
3.7	Bescheinigung über nicht gemeldete Fundsache zur Vorlage bei Versicherung etc.	10,00 €
3.8	Prüfung der Anzeige eines Osterfeuers	15,00 €
3.9	Zweitausfertigungen (Tarifstellen 3.1 – 3.8)	10,00 €
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Bescheinigungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	25,00 €
5.	Ersatz für verlorene / unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00 €
6.	Melderegisterauskünfte	
6.1	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 13 Abs. 1 Bundesmeldegesetz gesondert aufzubewahrende Bestände (Archivauskunft)) je Betroffenen	13,00 €
6.2	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen	45,00 €
6.3	Melderegisterauskunft gem. § 46 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Gruppenauskunft) bei automatisierter Auskunftserteilung je 100 Datensätze Mindestgebühr	40,00 € 100,00 €
6.4	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Auskünfte an Parteien o. ä. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen) je Auskunft	200,00 €
6.5	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz je Empfänger monatlich	10,00 €
6.6	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (Adressbuchverlage)	3.000,00 €
7.	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden (Auskünfte bzw. Bescheinigungen aus dem Gewerberegister)	
7.1	Einfache Auskünfte (Name, Anschrift)	15,00 €
7.2	Bescheinigungen und erweiterte Auskünfte, für die ein normaler Verwaltungsaufwand erforderlich ist	20,00 €
7.3	Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die ein besonderer Verwaltungsaufwand erforderlich ist	25,00 €
7.4	Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die örtlichen Ermittlungen erforderlich sind	40,00 €
7.5	Abmeldung eines Gewerbebetriebes	10,00 €

Nr.	Gegenstand	Betrag
7.6	Zweitschrift einer An- bzw. Abmeldebescheinigung für einen Gewerbebetrieb	5,00 €
8.	Auszüge und Feststellungen aus Konten bzw. Kassenkonten	
8.1	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
8.2	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	4,00 €
8.3	Ausstellung einer Pfändungsverfügung	5,00 €
8.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	30,00 €
10.	Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten, je angefangene Seite	0,30 €
	für jede weitere Seite	0,20 €
11.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger.	
	Nach Zeitaufwand je angefangene 10 Minuten	10,00 €
12.	Archivauskünfte (ohne Personenstandsarchiv)	
12.1	Auskünfte sowie sonstige Feststellungen aus Konten und Akten nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
12.2	Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift nach Aufwand	
	für 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten	15,00 €
	Mindestgebühr:	30,00 €
	für jedes weitere Exemplar	5,00 €
	Zuzüglich einer Gebühr nach Nr. 13.1, wenn besondere Nachforschungen im Archiv zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.	
13.	Auskünfte aus dem Personenstandsarchiv	
13.1	Ermittlung eines Eintrages, wenn notwendig je angefangene halbe Stunde	30,00 €
13.2	Schriftliche Auskunft je Personenstandseintrag	10,00 €
13.3	Mündliche Auskunft je Personenstandseintrag	6,00 €
13.4	Ablichtung (ohne Beglaubigung) je Personenstandseintrag	15,00 €

Nr. Gegenstand	Betrag
13.5 Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift nach Aufwand	
für 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten	15,00 €
Mindestgebühr	30,00 €
für jedes weitere Exemplar	5,00 €
13.6 Einsichtnahme in Personenstandsarchiv	
je angefangene halbe Stunde	17,00 €
Anfertigung von Ablichtungen im Rahmen der Einsichtnahme	
je Seite	2,00 €
14. Standesamtsgebühren	
14.1 Durchführung einer Trauung/Begründung einer Lebenspartnerschaft aufgrund einer Ermächtigung eines auswärtigen Standesamtes	90,00 €
15. Prüfung von gebührenpflichtigen Anträgen an andere Behörden, wenn Prüfung durch die Stadt gesetzlich vorgeschrieben	
je Antrag	5,00 €